

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 5

Münster, den 1. März 2016

Jahrgang CL

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 54 Dekret „Bei der Abendmahlsmesse“ der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 6. Januar 2016 zum Ritus der „Fußwaschung“ 77

Erlasse des Bischofs

- Art. 55 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. am 10. Dezember 2015 80

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 56 Weihe und Abholen der heiligen Öle am Montag, 21.03.2016 88
Art. 57 Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Kirchensteuerrates, für die Amtszeit vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2020 88

- Art. 58 Richtlinien zur Förderung der Jugendverbände Anlage 1 zum Kirchlichen Jugendplan für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster 89

- Art. 59 Vertretung in der Seelsorge während der Urlaubs- und Ferienzeit 93

- Art. 60 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 94

- Art. 61 Personalveränderungen 95

- Art. 62 Unsere Toten 96

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 63 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord zu Antrag 59/2015/RK Nord 96

Akten Papst Franziskus

- Art. 54 **Dekret „Bei der Abendmahlsmesse“ der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 6. Januar 2016 zum Ritus der „Fußwaschung“**

Die Erneuerung der Heiligen Woche räumte mit dem Dekret *Maxima Redemptionis nostrae mysteria* (vom 30. November 1955) die Möglichkeit ein, in der Messe vom Letzten Abendmahl nach der Lesung aus dem Johannesevangelium, wenn seelsorgliche Gründe dies nahelegen, an zwölf Männern die Fußwaschung vorzunehmen, um die Demut und Liebe Christi zu seinen Jüngern gleichsam szenisch vor Augen zu führen.

Dieser Ritus ist aufgrund der Worte Jesu (vgl. Joh 13,34), die als Antiphon während der Feier erklingen, in der römischen Liturgie mit der Bezeichnung

Mandatum überliefert worden, das heißt als das ‚neue Gebot‘ des Herrn zur geschwisterlichen Liebe.

Die Bischöfe und Priester, die diesen Ritus vollziehen, sind eingeladen, sich innerlich Christus gleichförmig zu werden, der „nicht gekommen ist, um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mt 20,28) und der, gedrängt von der Liebe „bis zur Vollendung“ (Joh 13,1), sein Leben gibt für das Heil des ganzen Menschengeschlechts.

Damit die volle Bedeutung dieses Ritus den Mitfeiernden erschlossen wird, hält es Papst Franziskus für gut, die Norm zu verändern, die in den Rubriken des *Römischen Messbuchs* (S. 300 n. 11) steht: „Die Altardiener geleiten die Männer ...“. Sie soll deshalb in folgender Weise verbessert werden: „Die Altardiener geleiten diejenigen, die aus dem Volk Gottes dazu ausgewählt wurden ...“ (und entsprechend

im *Caeremoniale Episcoporum* n. 301 und n. 299b: „die Sitze für diejenigen, die [zur Fußwaschung] bestimmt wurden“), damit so die Hirten eine kleine Gruppe von Gläubigen auswählen können, die die Verschiedenheit und Einheit eines jeden Teiles des Gottesvolkes repräsentieren. Diese Gruppe kann aus Männern und Frauen bestehen und angemessener Weise aus Jungen und Alten, Gesunden und Kranken, Klerikern, Ordensleuten und Laien.

Kraft der ihr vom Papst verliehenen Vollmacht führt die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung diese Erneuerung in den liturgischen Büchern des römischen Ritus ein und fordert die Hirten auf, ihre ureigene Aufgabe wahrzunehmen und sowohl die Gläubigen, die zur Feier der Fußwaschung ausgewählt werden, als auch alle anderen Gläubigen mit einer geeigneten Hinführung zu befähigen, bewusst, tätig und mit geistlichem Gewinn diesen Ritus mitzufeiern.

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen

Aus der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung am 6. Januar 2016, dem Hochfest der Erscheinung des Herrn.

Robertus Card. Sarah
Präfekt

Arthur Roche
Erzbischof Sekretär

Ich habe euch ein Beispiel gegeben

Mit dem Dekret *In Missa in cena Domini* hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung auf Anordnung des Papstes die Rubrik des *Missale Romanum* über die Fußwaschung (S. 300, Nr. 11) überarbeitet, die seit Jahrhunderten auf verschiedene Weise mit dem Gründonnerstag verbunden ist und seit der Reform der Heiligen Woche 1955 in der Messe vom Letzten Abendmahl, die das österliche Triduum eröffnet, vollzogen werden kann.

Vor dem Hintergrund des Johannesevangeliums wird deutlich, dass der Ritus traditionell eine zweifache Bedeutung hat: Er ist Nachahmung dessen, was Jesus beim Letzten Abendmahl getan hat, indem er die Füße seiner Apostel wusch, und er ist Ausdruck der Selbsthingabe, die mit diesem dienenden Gestus bezeichnet wird. Nicht ohne Grund wird diese Fußwaschung *Mandatum* genannt, und zwar nach dem Beginn der ersten Antiphon, die sie begleitet: „Mandatum novum do vobis, ut diligatis invicem, sicut dilexi vos, dicit Dominus“ (Joh 13,14). Das Gebot der geschwisterlichen Liebe verpflichtet ja alle Jünger Jesu, ohne Unterschied und ohne Ausnahme.

„Pontifex suis cubicularibus pedes lavat et unusquisque clericorum in domo sua“, heißt es schon in einem alten *Ordo* des 7. Jahrhunderts. In verschiedenen Diözesen und Abteien in unterschiedlicher Weise verwirklicht, ist *das Mandatum* auch im Römischen Pontifikale des 12. Jahrhunderts nach der Vesper des Gründonnerstags sowie in den Gebräuchen der römischen Kurie des 13. Jahrhunderts („fecit mandatum duodecim subdiaconos“) bezeugt. Im *Missale Romanum* des Hl. Pius V. (1570) ist es folgendermaßen beschrieben: „Post denudationem altarium, hora competenti, facto signo cum tabula, conveniunt clerici ad faciendum mandatum. Maior abluit pedes minoribus: tergit et osculatur“. Die Fußwaschung findet während des Gesangs von Antiphonen, deren letzte *Ubi caritas* ist, statt und wird vom *Pater noster* und einem Gebet, das das Gebot des Dienens mit der Reinigung von den Sünden verbindet, beschlossen: „Adesto Domine, quaesumus, officio servitutis nostrae: et quia tu discipulis tuis pedes lavare dignatus es, ne despicias opera manuum tuarum, quae nobis retinenda mandasti: ut sicut hic nobis, et a nobis exteriora abluuntur inquinamenta; sic a te omnium nostrum interiora laventur peccata. Quod ipse praestare digneris, qui vivis et regnas, Deus, per omnia saecula saeculorum“. Die Handlung ist auf den Klerus beschränkt („conveniunt clerici“) und wird erhellt durch das am Morgen gehörte Evangelium; der fehlende Hinweis auf die Zwölfzahl scheint nahezu legen, dass es nicht nur um die Nachahmung dessen geht, was Jesus beim Abendmahl getan hat, sondern darum, den beispielhaften Wert der Handlung, die für seine Jünger immer aktuell ist, in die Praxis umzusetzen.

Die Beschreibung „De Mandato seu lotionem pedum“ des *Caeremoniale Episcoporum* von 1600 ist detaillierter. Sie erwähnt den Brauch, dass der Bischof (nach der Vesper oder zu Mittag, in der Kirche, im Kapitelsaal oder an einem anderen geeigneten Ort) „dreizehn“ Armen die Füße wäscht, abtrocknet und küsst, nachdem er sie bekleidet, ihren Hunger gestillt und ihnen ein Almosen gegeben hat, oder auch dreizehn Kanonikern, je nach den örtlichen Gewohnheiten und dem Willen des Bischofs, der auch dort, wo üblicherweise Kanonikern die Füße gewaschen werden, die Armen, vorziehen kann: „videtur enim eo pacto maiorem humilitatem, et charitatem prae se ferre, quam lavare pedes Canonicis“. Auf den Klerus beschränkt, ohne dass jedoch lokale Gebräuche ausgeschlossen wären, die Arme oder Kinder berücksichtigen (vgl. z. B. das *Missale Parisiense*), ist die Fußwaschung also ein bedeutungsvoller Gestus, der aber nicht in der Versammlung des ganzen Gottesvolkes vollzogen wird. Das

Caeremoniale Episcoporum schreibt ihn ausdrücklich für die Kathedralen und die Kollegiatstifte vor.

Mit der Reform Pius' XII., der die *Missa in cena Domini* wieder in die Abendstunden zurückverlegt hat, kann die Fußwaschung aus pastoralen Gründen in ebendieser Messe, und zwar nach der Homilie, an „duodecim viros selectos“, die „in medio presbyterii vel in ipsa aula ecclesiae“ sitzen, vorgenommen werden: Ihnen wäscht und trocknet der Zelebrant die Füße (der Kuss wird nicht mehr erwähnt). Hier ist der klerikale und wenig öffentliche Charakter überwunden, der Vollzug erfolgt in der Versammlung des Gottesvolkes, und der Hinweis auf die „zwölf Männer“ lässt die Fußwaschung ausdrücklicher als ein nachahmendes Zeichen erscheinen, gleichsam als heilige Darstellung, um dem Verstand leichter einzuprägen, was Jesus am ersten Gründonnerstag getan hat.

Das *Missale Romanum* von 1970 hat den erst kurz zuvor erneuerten Ritus aufgegriffen und einige Elemente vereinfacht: Die Zahl „zwölf“ entfällt, es wird davon gesprochen, dass die Waschung „In loco apto“ geschehen soll, eine Antiphon wird weggelassen und andere vereinfacht, das *Ubi caritas* wird der Gabenprozession zugeordnet und der Schlussteil (*Pater noster*, Versikel, und Gebet) wird – als Relikt einer eigenständigen Feier außerhalb der Hl. Messe – gestrichen. Was jedoch aufgrund der nachahmenden Bedeutung bestehen blieb, ist die Beschränkung auf „viri“.

Die aktuelle Änderung sieht vor, dass aus dem ganzen Gottesvolk ausgewählte Personen bestimmt werden. Es geht ja nicht nur um die äußere Nachahmung dessen, was Jesus getan hat, sondern auch um die Bedeutung dessen, was er mit universaler Geltung vollzogen hat, nämlich die Selbsthingabe für das Heil des Menschengeschlechts „bis zur Vollendung“, seine Liebe, die alle umfasst und in der Nachahmung seines Vorbilds alle brüderlich verbindet. In der Tat geht ja das *exemplum*, das er gegeben hat, damit auch wir so handeln wie er (vgl. Joh 13,14-15), darüber hinaus, dass wir anderen physisch die Füße waschen, und umfasst all das, was dieser Gestus an spürbarem Liebesdienst für den

Nächsten ausdrückt. Alle Antiphonen, die das *Missale* für die Fußwaschung vorschlägt, erinnern an diese Bedeutung der Zeichenhandlung für den, der sie setzt, für den, an dem sie gesetzt wird, und für alle, die sie schauend mitverfolgen und durch den Gesang verinnerlichen, und veranschaulichen diese.

Die Fußwaschung ist für die *Missa in cena Domini* nicht verpflichtend vorgeschrieben. Gemäß den Umständen und pastoralen Erwägungen entscheiden die Seelsorger über ihre Angemessenheit, so dass der Ritus nicht zu selbstverständlich oder zu künstlich erscheint oder gar seiner Bedeutung beraubt und auf das darstellende Element reduziert wird. Auch darf die Fußwaschung nicht so wichtig werden, dass sie in der Messe vom Abendmahl – an jenem „hochheiligen Tag, an dem unser Herr Jesus Christus sich für uns hingegeben hat“ (*Communicantes* des römischen Meßkanon) – die ganze Aufmerksamkeit an sich zieht. In den Hinweisen für die Homilie wird an die dreifache Besonderheit dieser Messfeier erinnert, insofern diese dem Gedächtnis der Einsetzung der Eucharistie, des Priestertums und des Gebotes der geschwisterlichen Liebe als höchstes Gesetz für alle und gegenüber allen in der Kirche gewidmet ist.

Es obliegt den Hirten, eine kleine Gruppe von Personen auszuwählen, die nicht nur eine Kategorie oder Gruppe, sondern das ganze Gottesvolk repräsentieren: Laien, Geweihte Diener, Verheiratete, Zölibatäre, Ordensleute, Gesunde und Kranke, Kinder, Jugendliche und Alte. Jene, die ausgewählt wurden, mögen sich in aller Schlichtheit zur Verfügung stellen. Jenen, die die liturgischen Feiern vorbereiten, obliegt es schließlich, alles so vorzubereiten und zu gestalten, dass allen und jedem geholfen wird, an diesem Ereignis fruchtbar teilzunehmen: Es ist ja das Leben jedes Jüngers des Herrn, das *anamnesis* (Erinnerung) des „neuen Gebotes“ ist, von dem wir im Evangelium hören.

Arthur Roche
Erzbischof-Sekretär
der Kongregation für den Gottesdienst
und die Sakramentenordnung

Erlasse des Bischofs

**Art. 55 Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes e. V.
am 10. Dezember 2015**

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 10. Dezember 2015 in Mainz folgende Beschlüsse gefasst:

Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und
Erziehungsdienst

A. Änderungen in Anlage 33

1. § 11 Abs. 2 Satz 7 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst: „b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2.“

2. § 11 Abs. 2 Satz 8 entfällt.

3. In § 11 Abs. 2 wird ein neuer Satz 9 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs B dieser Anlage in der Entgeltgruppe S 8b eingruppiert sind die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

4. § 15 Abs. 2a wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeitern in der Entgeltgruppe S 9 findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

B. Änderungen in Anhang A der Anlage 33

1. In die Tabelle werden zwei neue Entgeltgruppen S 8a und S 8b mit folgenden mittleren Werten eingefügt (in Euro):

S 8b	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8a	2.460,00	2.700,00	2.890,00	3.070,00	3.245,00	3.427,50

2. Für die Entgeltgruppen S 2 bis S 4 sowie die Entgeltgruppen S 9, S 11, S 12 und S 14 werden die folgenden mittleren Werte festgelegt (in Euro):

S 14	2.909,57	3.182,56	3.437,82	3.697,48	3.984,60	4.185,57
S 12	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
S 11	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
S 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 4	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
S 3	2.104,67	2.363,34	2.513,30	2.651,01	2.714,00	2.789,26
S 2	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29

C. Änderungen in Anhang B der Anlage 33

1. Die Entgeltgruppen in Anhang B der Anlage 33 werden wie folgt neu gefasst:

„S 2

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Heilerziehungshelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung

S 3

Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

S 4

1. Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten ²
2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern, Heilerziehungspflegern, Heilerziehern mit staatlicher Anerkennung ³
3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ²¹
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen

S 5 (derzeit nicht besetzt)

S 6

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. (entfallen)

S 7

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ^{21, 26, 27}
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen ¹⁴
5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behin-

erten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ^{21, 22}

6. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen ²⁰
7. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

S 8

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. (entfallen)
7. (entfallen)
8. (entfallen)

S 8a

Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ^{3, 5}

S 8b

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten ^{3, 5, 6}
2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
3. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen ^{14, 20}
4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Erzieher am Arbeitsplatz in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ^{21, 22, 26, 27}
5. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit als verantwortlicher Leiter eines Arbeitsbereiches, wenn ihnen mindestens zwei

Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

S 9

1. Erzieher/Heilerziehungspfleger/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten und mit fachlichen koordinierenden Aufgaben für mindestens zwei Mitarbeiter im Erziehungsdienst^{3, 5, 6, 30}
2. (entfallen)
3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten⁸
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}
5. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit⁷

S 10

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen
4. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen¹⁶
5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung in einer Werkstatt für behinderte Menschen als Leiter einer Abteilung^{14, 19, 20}
6. Mitarbeiter als Leiter eines Teilbereiches in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 23}
7. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung mit entsprechender Tätigkeit in Sonderschulen und Einrichtungen, die der Vorbereitung auf den Sonderschulbesuch dienen^{7, 18}

8. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

- a) in der Erziehungsberatung, der psychosozialen Beratung, der Frühförderung, der Pflegeelternberatung⁷
- b) in gruppenergänzenden Diensten in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe⁷
- c) als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe⁷
- d) in entsprechenden eigenverantwortlichen Tätigkeiten⁷

S 11

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben¹³
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind^{4, 8}

S 12

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten^{11, 13, 28}
2. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen¹⁵
3. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen¹⁷
4. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 60 Plätzen oder mindestens sechs Gruppen in Einrichtungen der Er-

ziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 24, 25}

5. Mitarbeiter als Leiter von mindestens drei Teilbereichen in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 23}

S 13

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 herausheben
7. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen^{8, 9}
8. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}

S 14

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise)^{12, 13}

S 15

1. (entfallen)
2. (entfallen)

3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. (entfallen)
7. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt¹³
8. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen^{8, 9}
9. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}
10. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX⁸
11. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}
12. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe bestellt sind^{4, 10}

S 16

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)

5. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen ^{8,9}
 6. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind ^{4,8,9}
 7. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen ^{8,9}
 8. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind ^{4,8,9}
 9. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe ¹⁰
 10. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind ^{4,9,10}
- S 17
1. (entfallen)
 2. (entfallen)
 3. (entfallen)
 4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind ^{4,9,10}
 5. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt ¹³
 6. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit ²⁹
 7. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen oder mindestens zwölf Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ^{9, 21, 24, 25}
 8. Mitarbeiter als technischer Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 300 Plätzen ^{16, 17}
 9. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen ^{15, 17}
 10. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen ^{8,9}
 11. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind ^{4,8,9}
 12. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen ^{8,9}
 13. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinde-

rung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}

S 18

1. (entfallen)
 2. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt¹³
 3. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{9, 24}
 4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung in der Tätigkeit als Leiter/-innen einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen^{15, 17}
 5. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen^{8, 9}
 6. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen^{8, 9}
 7. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen^{9, 10}
2. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 werden wie folgt geändert:
- a) In Anmerkung Nr. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Je Kindertagesstätte und je Erziehungsheim soll ein ständiger Vertreter des Leiters bestellt werden.“

- b) In Anmerkung Nr. 9 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt (die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5):
 „Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.“

„Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.“

- c) Es wird eine neue Anmerkung Nr. 29 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen nicht Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.“

- d) Es wird eine neue Anmerkung Nr. 30 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 80 Euro betragen soll.“

D. Anhang F zur Anlage 33

In die Anlage 33 wird folgender neuer Anhang F eingefügt:

„Zuordnungsregelung für Bestandsmitarbeiter

Präambel

Diese Zuordnungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30. September 2015, welcher im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommissionen durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in Kraft tritt. Sie legt die Durchführung der Höhergruppierung fest und stellt sicher, dass der einzelne Mitarbeiter durch die Änderung der Tabellenwerte kein geringeres Tabellenentgelt hat.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zuordnungsregelung gilt für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission fortbesteht.

§ 2 Durchführung der Höhergruppierung

- (1) Bei Mitarbeitern der nachfolgend aufgeführten Entgeltgruppen erfolgt die Höhergruppierung stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit.

Entgeltgruppe alt	Entgeltgruppe neu
S 6 Fallgruppe 1	S 8a
S 6 Fallgruppe 2	S 7 Fallgruppe 7
S 6 Fallgruppe 3	S 7 Fallgruppe 3
S 6 Fallgruppe 4	S 7 Fallgruppe 5
S 6 Fallgruppe 5	S 7 Fallgruppe 4
S 6 Fallgruppe 6	S 7 Fallgruppe 6
S 7 Fallgruppe 1	S 9 Fallgruppe 3
S 7 Fallgruppe 2	S 9 Fallgruppe 4
S 8 Fallgruppe 1	S 8b Fallgruppe 1*
S 8 Fallgruppe 2	S 9 Fallgruppe 5
S 8 Fallgruppe 5	S 8b Fallgruppe 2
S 8 Fallgruppe 6	S 8b Fallgruppe 3*
S 8 Fallgruppe 7	S 8b Fallgruppe 4*
S 8 Fallgruppe 8	S 8b Fallgruppe 5*

* Mitarbeiter, die bereits mindestens sechs Jahre in der Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens acht Jahre in der Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.

(2) Für alle anderen Mitarbeiter erfolgt die Höhergruppierung nach § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR. Die Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe erfolgt bei diesen Mitarbeitern nur auf Antrag. Der Antrag kann innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission gestellt werden. Der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission zurück. Ruht das Dienstverhältnis beginnt die Frist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Fallen bei diesen Mitarbeitern am Tag

des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission der Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

§ 3 Fortgeltung der Tabellenwerte

Für Mitarbeiter der Stufen 1 und 2 der Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 1 gelten die vor dem Inkrafttreten in der jeweiligen Regionalkommission festgelegten Tabellenwerte weiter, bis sie die Stufe 3 erreicht haben.“

E. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission werden die Änderungen nach den Abschnitten A bis C dieses Beschlusses zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite Werte zur Höhe der Tabellenentgelte nach Abschnitt B dieses Beschlusses für die unter die Anlage 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt.

Wegfall der Anwendung der Sonderregelung Berlin (SR Berlin)/Anhang C

Einführung einer neuen Anlage 1e zu den AVR

1. Die Anwendung der Sonderregelung Berlin (SR Berlin)/Anhang C entfällt ab 1. Januar 2017.
2. In die AVR wird die folgende neue Anlage 1e eingefügt:
„Anlage 1e: Wegfall der Anwendung der Sonderregelung Berlin/Anhang C

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Für alle Mitarbeiter findet mit Wirkung ab dem 01.01.2017 die Sonderregelung Berlin (SR Berlin)/Anhang C keine Anwendung mehr und wird aufgehoben. ²Als Rechtsfolge davon finden auch die entsprechenden Ausnahmeregelungen in den AVR ab dem 01.01.2017 keine Anwendung mehr. ³Dies sind insbesondere Abschnitt III, § 3 (a) lit. aa) Unterabs. 3 der Anlage 1 zu den AVR, § 1 Abs. 5 der Anlage 6a zu den AVR und Abs. 4 der Anlage 13a zu den AVR.
- (2) ¹Für alle Mitarbeiter, die nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses neu in ein Dienstverhältnis eintreten, auf das

der Dienstgeber die SR Berlin/Anhang C üblicherweise anwendet, findet diese bis zum 31.12.2016 weiterhin Anwendung.

§ 2 Überleitung von Mitarbeitern von der Anwendung der SR Berlin/Anhang C in die Anlagen 2 bis 2d zu den AVR (Eingruppierung und Regelvergütungsstufe)

- (1) ¹Alle Mitarbeiter, die nach der SR Berlin/Anhang C abweichend von Anlage 2 bis 2d zu den AVR sinngemäß entsprechend den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes nach dem BAT/Bund-Länder eingruppiert waren und/oder nicht nach Anlage 3 zu den AVR vergütet wurden, werden mit Ablauf des 31.12.2016 in die nach den Anlagen 2 bis 2d zu den AVR maßgebliche Vergütungsgruppe eingruppiert.
- (2) ¹Jeder Mitarbeiter wird ab 01.01.2017 in die zahlenmäßig gleiche Regelvergütungsstufe innerhalb der jeweiligen Vergütungsgruppe der Anlagen 2 bis 2d zu den AVR eingruppiert. ²Wenn eine zahlenmäßig gleiche Überleitung nicht möglich ist, wird der Mitarbeiter der höchsten Stufe der jeweiligen Vergütungsgruppe zugeordnet. ³Die in der jeweiligen Stufe zurückgelegten Zeiten werden bei der Umstellung angerechnet. ⁴Er erhält ab dem 01.01.2017 als Teil der Dienstbezüge nach Abschnitt II eine Regelvergütung nach Anlage 3 zu den AVR.
- (3) ¹Alle Mitarbeiter, die nach Inkrafttreten dieses Beschlusses bis zum 31.12.2016 neu in ein Dienstverhältnis aufgenommen werden, auf das die SR Berlin/Anhang C üblicherweise angewandt wird, werden ebenfalls zum 31.12.2016 nach Abs. 1 und 2 in Anlage 2 bis 2 d zu den AVR eingruppiert und vergütet.

§ 3 Dokumentation der Vergütungsveränderung

¹Der Dienstgeber informiert die von dieser Regelung betroffenen Mitarbeiter bei Inkrafttreten dieser Regelung über die eintretenden Veränderungen der Vergütung. ²Der Dienstgeber erstellt zum 31.12.2016 eine Ermittlung des monatlichen Bruttobetrages, um den sich die jeweilige Vergütung der von diesem Beschluss betroffenen Mitarbeiter verändert und informiert jeden betroffenen Mitarbeiter in Schriftform über die

durch diesen Beschluss eintretenden Veränderungen.

§ 4 Besitzstand

- (1) ¹Soweit ein Mitarbeiter nach der Überleitung schlechter gestellt wäre als zuvor, erhält er den gemäß Abs. 3 errechneten Differenzbetrag als Besitzstandszulage.
- (2) ¹Die Mitarbeiter im Archiv- und Bibliotheksdienst, denen nach der SR Berlin/Anhang C ein Bewährungsaufstieg zusteht, den die Anlage 2 zu den AVR nicht vorsieht und die am 31.12.2016 die für diese Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung SR Berlin höhergruppiert wären, in die nächst höhere Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zu den AVR eingruppiert.
- (3) ¹Der Besitzstand ergibt sich aus einem möglichen Differenzbetrag zwischen der Vergütungshöhe nach SR Berlin/Anhang C zu den AVR für den Monat Dezember 2016 und der sich aus § 2 Absatz 2 vorgesehenen Vergütungshöhe, die dem Mitarbeiter im Monat Dezember 2016 zustehen würde. ²Der Differenzbetrag wird einmalig zum Stichtag ermittelt. ³Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Regelung gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandsregelungen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.
- (4) ¹Für den Mitarbeiter, der nicht für alle Tage im Monat Dezember 2016 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhält, wird die Vergleichsvergütung so bestimmt, als hätte er für alle Tage dieses Monats Anspruch auf die Bezüge.
- (5) ¹Ruht das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2016, wird der Mitarbeiter bei der Berechnung der Vergleichsvergütung so gestellt, als würde das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2016 nicht ruhen.
- (6) ¹Soweit zum Zeitpunkt der Überleitung auf Grundlage der SR Berlin/Anhang C für den Mitarbeiter ein Anspruch auf Dienstbefreiung unter Fortzahlung der

Dienstbezüge an Fronleichnam, am Reformationstag oder an einem vergleichbaren religiösen Feiertag bestand, wird diese Regelung für den betroffenen Mitarbeiter bis 31.12.2019 beibehalten.“

3. Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2015 in Kraft.

II. In-Kraft-Setzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 9. Februar 2016

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 56 **Weihe und Abholen der heiligen Öle am Montag, 21.03.2016**

In diesem Jahr findet die Weihe der heiligen Öle am Montag der Karwoche (21. März 2016) um 10:30 Uhr im Dom statt. Der Bischof hat alle Priester des Bistums zur Mitfeier eingeladen.

Bei diesem Pontifikalamt sind in diesem Jahr die Dechanten aus den nachstehenden Dekanaten eingeladen, als Presbyter zu assistieren und mit dem Bischof zu konzelebrieren:

Münster
Vreden
Werne
Herten
Ibbenbüren
Ahlen
Emmerich
Dinslaken
Duisburg
Friesoythe
Wilhelmshaven

Aus dem zusammengefassten Dekanat Münster werden zwei Presbyter assistieren und mit dem Bischof konzelebrieren.

Alle Konzelebranten werden gebeten, sich um 10:00 Uhr im Kapitelsaal zu einer kurzen Einführung in die Liturgie einzufinden. Hier liegen auch die entsprechenden Paramente bereit.

Die heiligen Öle können 15 Minuten nach Beendigung des Pontifikalamtes im Domkreuzgang bis um 13:00 Uhr abgeholt werden. Die Ölgefäße sollen eine ihrem Zweck entsprechende würdige Form haben und gründlich gereinigt sein. Jedes Gefäß soll klar erkennliche und unverwischbare Bezeichnungen tragen.

Während des Gottesdienstes ist das Parken für Gottesdienstbesucher auf der westlichen Seite des Domplatzes auf der Fläche zwischen den Domtürmen und dem Bischofshaus erlaubt.

Die Zufahrt erfolgt über die Einfahrt gegenüber dem Bischofshaus und ist entsprechend der öffentlichen Beschilderung zum Erreichen von Privatparkplätzen frei.

AZ: 101

3.2.16

Art. 57 **Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Kirchensteuerrates, für die Amtszeit vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2020**

Der Diözesanwahlausschuss gibt gemäß §§ 1 Abs. 1, 13 der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in der Fassung vom 29. Juni 1979 die Wahl der Mitglieder des Kirchensteuerrates wie folgt bekannt:

1. Vom Priesterrat wurden zu Mitgliedern des Kirchensteuerrates gewählt:
 - Pfarrer Christoph Rensing
 - Pfarrer Rafael van Straelen
2. Vom Diözesanrat wurden zu Mitgliedern des Kirchensteuerrates gewählt:
 - Dr. Frank Bruxmeier
 - Christian Germing
 - Josef Hermsen
 - Kerstin Stegemann
3. Wahl der Laienmitglieder:
 - I. Wahlbezirk (Stadtdekanat Münster)
 - Dr. Hartmut Beiker
 - II. Wahlbezirk (Kreisdekanat Borken)
 - Frank Mönkediek

- III. Wahlbezirk (Kreisdekanat Coesfeld)
Franz-Josef Niehues
- IV. Wahlbezirk (Kreisdekanat Recklinghausen)
Tobias Stockhoff
- V. Wahlbezirk (Kreisdekanat Steinfurt)
Franz-Josef Konermann
- VI. Wahlbezirk (Kreisdekanat Warendorf)
Werner Strotmeier
- VII. Wahlbezirk (Kreisdekanat Kleve)
Karl-Heinz Heuvelmann
- VIII. Wahlbezirk (Kreisdekanat Wesel)
Ralf Költgen

Münster, 22. Januar 2016

Hans Georg Pfeiffer
Vorsitzender des Wahlausschusses

Dr. Beatrix Laukemper-Isermann
stellv. Vorsitzende des Wahlausschusses

Art. 58 **Richtlinien zur Förderung der
Jugendverbände Anlage 1 zum Kirchlichen
Jugendplan für den nordrhein-westfälischen
Teil des Bistums Münster**

1. Zuwendungszweck

- (1) Gemäß dem Beschluss „Aufgaben und Ziele kirchlicher Jugendarbeit“ der gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland 1975 sollen die kirchlichen Jugendverbände personell und finanziell so ausgestattet werden, dass sie ihre Aufgaben wahrnehmen können. Das Bistum Münster gewährt auf der Grundlage des Kirchlichen Jugendplans, des Haushaltsplans, dieser Richtlinien sowie der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen Zuwendungen an die katholischen Jugendverbände im Bistum Münster.
- (2) Durch die Förderung der katholischen Jugendverbände sollen das freiwillige und ehrenamtliche Engagement, die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die hauptamtliche Tätigkeit von pädagogischen Fachkräften, geeignete Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Aufgaben der Planung, Leitung und Verwaltung sichergestellt werden.
- (3) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözese Münster ist der Dachverband der katholischen Jugendverbände im Bistum Münster. Der BDKJ und seine Mitgliedsver-

bände haben den Anspruch, die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi anzustreben. Sie wollen zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen.

- (4) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbstständige Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. Die Verbände beschließen über ihre Ziele, Inhalte der päd. Arbeit, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung. Sie haben eigene Satzungen, eigene Beschlusskonferenzen und Leitungsgremien.
- (5) Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände und regionalen Zusammenschlüsse. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Aufgrund seiner spezifischen Aufgaben als Dachverband wird der BDKJ an verschiedenen Stellen dieser Richtlinien separat betrachtet.
- (6) Der BDKJ und seine Mitgliedsverbände sind Träger kirchlicher Jugendarbeit im Bistum Münster.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Ziele notwendigen und angemessenen Personal- und Sachkosten der Jugendverbände.

3. Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger sind die im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözese Münster zusammengeschlossenen Mitgliedsverbände und beratenden Mitgliedsverbände sowie der BDKJ Diözese Münster selbst.
- (2) Folgende Mitgliedsverbände des BDKJ werden zur Zeit gefördert:
 - 1. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ)
 - 2. Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
 - 3. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)
 - 4. Katholische Junge Gemeinde (KjG)
 - 5. Katholische Studierende Jugend (KSJ)
 - 6. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB)
 - 7. Kolpingjugend

8. Malteser Jugend
9. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)
- (3) Folgende beratende Mitgliedsverbände des BDKJ werden zur Zeit gefördert:
1. Deutsche Jugendkraft (DJK-Sportjugend)
 2. Schönstatt-Mädchenjugend
4. Zuwendungsvoraussetzungen
- (1) Der Jugendverband muss im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster mindestens 380 Mitglieder aufweisen. Als Mitglied gilt, wer nachweislich eine schriftliche Erklärung der Mitgliedschaft gegenüber dem Jugendverband abgibt. Stichtag für die Zählung der Mitglieder ist jeweils der 31.12. des Vorjahres.
- Für die Förderung werden ausschließlich die Mitglieder im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster anerkannt.
- (2) Der Jugendverband muss im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster mindestens Ortsgruppen/ Regionalgruppen in drei Kreisdekanaten aufweisen. Als Ortsgruppe/ Regionalgruppe gilt eine eigenständige örtliche Gliederung des Jugendverbandes mit einer gewählten, verantwortlichen Leitung. Sie führt einen Namen und umfasst mindestens sieben Mitglieder.
- (3) Im Falle der Zugehörigkeit des Jugendverbandes zu einer Gesamtorganisation muss dem Jugendverband das satzungsmäßige Recht auf eine eigene Gestaltung seiner Jugendarbeit und die eigenverantwortliche Verfügung über die dem Verband für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel zugestanden sein.
- (4) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Fördermittel sachgerecht und wirtschaftlich sowie den Zielen ihrer Arbeit entsprechend zu verwenden.
- (5) Auf den BDKJ als Dachverband der katholischen Jugendverbände im Bistum Münster finden die Zuwendungsvoraussetzungen der Absätze 1 und 2 keine Anwendung. Aufgrund seiner Aufgaben als Dachverband wird der BDKJ in Form eines prozentuellen Anteils an der Gesamtfördersumme gefördert.
5. Grundlagen der Berechnung
- (1) Die Berechnung der Bistumszuweisung an die Mitgliedsverbände des BDKJ erfolgt nach einem Punktesystem. Diesem Punktesystem liegen die nachfolgend benannten Daten zugrunde, wobei der Mittelwert der beiden Vorjahre zur Geltung kommt.
- (2) Für die Zahl seiner Mitglieder im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster erhält ein Jugendverband
1. bei mindestens 380 Mitgliedern einen Punkt,
 2. bei mindestens 710 Mitgliedern zwei Punkte,
 3. bei mindestens 1.140 Mitgliedern drei Punkte,
 4. bei mindestens 1.900 Mitgliedern vier Punkte,
 5. bei mindestens 2.850 Mitgliedern fünf Punkte,
 6. bei mindestens 4.275 Mitgliedern sechs Punkte,
 7. bei mindestens 6.650 Mitgliedern sieben Punkte,
 8. bei mindestens 9.500 Mitgliedern acht Punkte,
 9. bei mindestens 12.350 Mitgliedern neun Punkte und
 10. bei mindestens 17.100 Mitgliedern zehn Punkte.
- (3) Beratende Mitgliedsverbände des BDKJ erhalten für ihre Mitglieder die halbe Punktzahl. Beim Dividieren ist auf ganze Punktzahlen abzurunden.
- (4) Für die Zahl seiner Ortsgruppen/ Regionalgruppen im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster erhält ein Jugendverband
1. bei mindestens 5 Gruppen einen Punkt,
 2. bei mindestens 10 Gruppen zwei Punkte,
 3. bei mindestens 19 Gruppen drei Punkte,
 4. bei mindestens 29 Gruppen vier Punkte,
 5. bei mindestens 48 Gruppen fünf Punkte,
 6. bei mindestens 71 Gruppen sechs Punkte,
 7. bei mindestens 95 Gruppen sieben Punkte,
 8. bei mindestens 124 Gruppen acht Punkte,
 9. bei mindestens 152 Gruppen neun Punkte und
 10. bei mindestens 190 Gruppen zehn Punkte.
- (5) Für die Zahl seiner Teilnehmertage für Aus- und Fortbildungen gemäß der Bestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan NRW erhält ein Jugendverband
1. bei mindestens 100 Teilnehmertagen einen Punkt,
 2. bei mindestens 200 Teilnehmertagen zwei Punkte,

3. bei mindestens 300 Teilnehmertagen drei Punkte,
 4. bei mindestens 400 Teilnehmertagen vier Punkte,
 5. bei mindestens 500 Teilnehmertagen fünf Punkte,
 6. bei mindestens 650 Teilnehmertagen sechs Punkte,
 7. bei mindestens 800 Teilnehmertagen sieben Punkte,
 8. bei mindestens 1.000 Teilnehmertagen acht Punkte,
 9. bei mindestens 1.250 Teilnehmertagen neun Punkte und
 10. bei mindestens 1.500 Teilnehmertagen zehn Punkte.
- (6) Teilnehmertage von Aus- und Fortbildungen, die mit den Bestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan NRW vergleichbar sind, können in die Berechnung nach Absatz 5 einbezogen werden, wenn die Vergleichbarkeit durch den Diözesanvorstand des BDKJ festgestellt wurde und die Teilnehmertage dem Bistum Münster nachgewiesen werden.
- (7) Für die Zahl seiner Teilnehmertage für Bildungsveranstaltungen gemäß den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan NRW erhält ein Jugendverband
1. bei mindestens 100 Teilnehmertagen einen Punkt,
 2. bei mindestens 250 Teilnehmertagen zwei Punkte,
 3. bei mindestens 400 Teilnehmertagen drei Punkte,
 4. bei mindestens 600 Teilnehmertagen vier Punkte,
 5. bei mindestens 800 Teilnehmertagen fünf Punkte,
 6. bei mindestens 1.000 Teilnehmertagen sechs Punkte,
 7. bei mindestens 1.600 Teilnehmertagen sieben Punkte,
 8. bei mindestens 2.500 Teilnehmertagen acht Punkte,
 9. bei mindestens 4.000 Teilnehmertagen neun Punkte und
 10. bei mindestens 6.500 Teilnehmertagen zehn Punkte.
- (8) Unterschreitet ein Jugendverband einen Schwellenwert für die Festlegung einer Punkt-

zahl um weniger als 10 %, so erhält er abweichend für das Berechnungsjahr die nächst höhere Punktzahl.

- (9) Der BDKJ als Dachverband erhält einen prozentualen Anteil der Gesamtsumme, die das Bistum Münster für die Förderung der Jugendverbände zur Verfügung stellt. Die Regelungen in den Absätzen 5 (1) bis 5 (8) finden hier keine Anwendung.

Die Fördersumme des BDKJ wird vor der Berechnung der Fördersummen der Mitgliedsverbände in Abzug gebracht.

Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände überprüft regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre) die anteilige Förderung des BDKJ.

Grundlage der Überprüfung bildet eine Bewertung der finanziellen Lage und ein entsprechender Verfahrensvorschlag des BDKJ-Finanzausschusses sowie der durch die Diözesanversammlung des BDKJ beschlossene Haushalts- und Stellenplan. Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände empfiehlt auf Grundlage ihrer Überprüfung dem Bistum eine Beibehaltung oder Anpassung des prozentuellen Anteils des BDKJ an der Gesamtfördersumme.

(BDKJ-Förderung Stand 2015: 16,02 %)

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus einem Verteilerschlüssel, der jährlich nach Maßgabe dieser Richtlinien ermittelt wird. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der vom Bistum Münster bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (2) Die Gesamtzuwendung wird aus drei Teilbeträgen zusammengesetzt. Die Teilbeträge dienen der Förderung der ehrenamtlichen Struktur, der pädagogischen Fachkräfte sowie weiterer Personal- und Sachkosten. Die Teilzuwendungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Die Förderung der ehrenamtlichen Struktur erfolgt auf Basis der Punkte für Mitglieder und der Teilnehmertage für Aus- und Fortbildungen. Je Punkt erhält der Jugendverband einen Förderbetrag von 6.750 Euro.
- (4) Die Förderung der pädagogischen Fachkräfte erfolgt auf Basis der Punkte für die Teilnehmertage für Aus- und Fortbildungen. Je Punkt erhält der Jugendverband einen festen Förder-

betrag. Der Förderbetrag wird jährlich entsprechend der Tarifierhöhung angepasst.

Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände des BDKJ kann dem Bistum Münster eine Absenkung des Förderbetrages vorschlagen, wenn eine ausreichende Finanzierung der weiteren Personal- und Sachkosten gemäß Absatz 5 nicht mehr zu gewährleisten ist.

(Förderbetrag Stand 2015: 8.930 Euro)

- (5) Die Förderung der weiteren Personal- und Sachkosten erfolgt auf Basis der Punkte für Ortsgruppen/ Regionalgruppen und der Teilnehmertage für Bildungsveranstaltungen. Der Förderbetrag je Punkt errechnet sich durch Umlage der verbleibenden Fördersumme auf die Gesamtpunktzahl aller Zuwendungsempfänger für Ortsgruppen/ Regionalgruppen und der Teilnehmertage für Bildungsveranstaltungen. Die verbleibende Fördersumme ergibt sich aus der Differenz des insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsansatzes abzüglich der Förderung nach Absatz 3 und 4. Der Förderbetrag ist auf einen glatten Betrag abzurunden.
- (6) Fördermittel an einzelne Verbände, die auf Grund einer Überschreitung der zulässigen Rücklagenhöhe (vgl. Punkt 7), nicht oder nicht in vollem Umfang zur Auszahlung kommen ausgezahlt werden, werden auf die übrigen Verbände verteilt. Die Verteilung erfolgt dann analog 6.5 auf der Basis der Punkte für Ortsgruppen/ Regionalgruppen und der Teilnehmertage für Bildungsveranstaltungen.
- (7) Über diese Richtlinien hinaus ist eine Förderung der Jugendverbände nur im Rahmen von Investitionszuweisungen, direkten Maßnahmeförderungen auf Grundlage entsprechender Richtlinien oder auf Grund gesonderter Anträge für besondere Maßnahmen und Einzelprojekte möglich.
- (8) Auf den BDKJ als Dachverband der katholischen Jugendverbände im Bistum Münster finden die Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung gemäß den Absätze 2 bis 5 keine Anwendung.

7. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Abgabenordnung über die Zulässigkeit der Rücklagenbildung zu beachten.
- (2) Die Bildung einer allgemeinen Rücklage (Betriebsmittelrücklage) für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z. B. Löhne, Gehälter, Mieten)

in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode ist zulässig.

- (3) Die Bildung einer freien Rücklage ist im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung zulässig. Insbesondere darf ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Die Summe der allgemeinen Rücklage (Betriebsmittelrücklage) und der freien Rücklage darf einen Betrag von 50 % der Ausgaben der Haushaltsrechnung des Vorjahres nicht übersteigen. Für die Berechnung sind die maßgeblichen Ausgaben gegebenenfalls um durchlaufende Gelder, Zuwendungen an Untergliederungen sowie die Zuführung zu Rücklagen zu bereinigen. Bei Jugendverbänden ohne eigenes Personalkostenrisiko, d.h. ohne sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiter, ist die Rücklage auf 20 % zu begrenzen. Überschreiten die Rücklagen den zulässigen Höchstbetrag, so wird die Zuwendung entsprechend gekürzt.
- (5) Die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage ist sowohl aus Eigenmitteln als auch aus zweckgebundenen Zuwendungen zulässig. Neben projektbezogenen Rücklagen können auch Investitions- und Wiederbeschaffungsrücklagen gebildet werden. Eine zweckgebundene Rücklage darf nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Bestimmungszweck, geplanter Ausgabeansatz und Zeitpunkt der Mittelverwendung sind zu erläutern. Die zweckgebundene Rücklage ist aufzulösen, wenn und soweit ihr Verwendungszweck entfällt.
- (6) Ist die Haushaltsrechnung in Einnahmen und Ausgaben nicht ausgeglichen, so hat der Jugendverband über die Verwendung des Überschusses bzw. die Deckung des Fehlbetrages durch Zuführung zu bzw. Entnahme aus den Rücklagen zu beschließen. Die Bildung eines Gewinn- oder Verlustvortrages ist nicht zulässig.
- (7) Eine Weiterleitung der Bistumszuwendung an Untergliederungen oder verbundene Einrichtungen ist nicht zulässig. Auch die dauerhafte unentgeltliche Überlassung von Sachanlagen, die aus Bistumsmitteln finanziert wurden, ist nicht gestattet.

Auf den BDKJ als Dachverband der katholischen Jugendverbände im Bistum Münster finden diese Regelungen insofern keine Anwendung, dass eine begrenzte Weiterleitung

der Bistumszuwendung an die BDKJ-Kreisverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums zulässig ist. Zu verwenden sind diese Mittel für Planungs- und Leitungstätigkeiten der BDKJ-Kreisverbände, die vorrangig im Bereich der politischen Interessensvertretung katholischer Jugendarbeit auf der mittleren und kommunalen Ebene tätig sind. Die Höhe der Weiterleitung darf 10 % der Zuweisung an den BDKJ-Diözesanverband nicht überschreiten. Die Verteilung erfolgt über interne Regelungen des BDKJ-Diözesanverbandes, die der Hauptabteilung Seelsorge zur Kenntnis gegeben werden.

8. Verfahren

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Bistums Münster soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.
- (2) Die Zuständigkeit für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen nach diesen Richtlinien liegt bei der Geschäftsführung der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat.
- (3) Die Zuwendungsempfänger sind von der Antragstellung befreit. Die für die Ermittlung der Mittelverteilung notwendigen Daten werden dem Bistum Münster bis zum 30.04. eines Jahres durch den BDKJ zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in zwei Teilbeträgen. Zum 15.01. des Jahres wird eine erste Rate in Höhe von 50 % der Vorjahreszuwendung ausgezahlt. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt nach der Festsetzung der Mittelverteilung, möglichst zum 15.07. des Jahres.
- (5) Die Zuwendungsempfänger haben dem Bistum Münster die Verwendung der Bistumszuweisung durch Abgabe eines Jahresabschlusses nachzuweisen. Der Jahresabschluss, einschließlich der Vermögensübersicht bzw. Bilanz, ist jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Für den Jahresabschluss ist ein Testat vorzulegen. Die Testierung erfolgt durch die Abteilung Wirtschaftlichkeit und Revision im Bischöflichen Generalvikariat im zweijährigen Rhythmus als Anschlussprüfung. Alternativ ist eine Testierung des Jahresabschlusses durch

einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer möglich. Dieses Testat ist jährlich mit dem Jahresabschluss vorzulegen.

- (6) Das Bistum Münster ist berechtigt, zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen weitere Bücher, Belege und Geschäftsunterlagen anzufordern oder in diese Einsicht zu nehmen.
- (7) Die Abteilung Wirtschaftlichkeit und Revision des Bischöflichen Generalvikariates ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

9. Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien gelten ab dem Jahr 2016. Gleichzeitig treten die bisherigen diözesanen Regelungen außer Kraft.

AZ: 200/1

10.2.16

Art. 59 **Vertretung in der Seelsorge während der Urlaubs- und Ferienzeit**

Bereits jetzt gehen täglich Anfragen von ausländischen Priestern ein, die im Sommer 2016 eine Ferienvertretung übernehmen möchten. Wie vielen Priestern eine Zusage gegeben werden kann, hängt von der Zahl der Vertretungsstellen ab. Daher ist es erforderlich – falls eine gegenseitige Vertretung im Dekanat nicht möglich ist und die Vermittlung einer Vertretung durch das Bischöfliche Generalvikariat gewünscht wird – bis zum 1. April 2016 eine schriftliche Mitteilung mit genauer Zeitangabe und Aufgabenumschreibung an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal des Bischöflichen Generalvikariates zu geben. Bitte teilen Sie uns außerdem mit, ob der ausländische Priester im Besitz eines Führerscheins sein sollte. Meldungen, die nach dem 1. April 2016 eintreffen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Als Zeit für die Übernahme einer Vertretung kommen in der Regel die Monate Juli, August und September in Frage, und zwar monatsweise (d. h. Anfang bis Ende eines Kalendermonats).

Wenn ein Pfarrer selbst einen ihm bekannten ausländischen Priester für die Übernahme einer Ferienvertretung gewinnt, muss dies sofort unter anderem aus krankensicherungsrechtlichen Gründen, unter Angabe von Namen, Staatsangehörigkeit, Anschrift und Zeitraum der Vertretung der Hauptabteilung Seelsorge-Personal schriftlich mitgeteilt werden.

Es ist in jedem Fall aus gesetzlichen Gründen nicht möglich, einen ausländischen Priester für einen längeren Zeitraum als 2 Monate zur Vertretung einzuladen.

Zu beachten sind die ausländerrechtlichen Bestimmungen. Ferner bitten wir darauf zu achten, dass bei Aushilfen durch ausländische Priester diese dem zuständigen Seelsorger am Ort ein gültiges Cura-Instrument oder Zelebret vorlegen.

Die Kosten für die Vertretung durch einen ausländischen Priester zahlt die Kirchengemeinde.

Das Generalvikariat versichert die mit einer Ferienvertretung beauftragten Priester für die Dauer der Vertretung im Bistum Münster in einer privaten Krankenversicherung, sofern diese Priester nicht selbst versichert sind. Für die Anmeldung zur Versicherung wird den ausländischen Priestern ein Meldebogen zugeschickt. Dieser muss mindestens 2 T a g e vor Antritt der Vertretung ausgefüllt und unterschrieben der Hauptabteilung Seelsorge-Personal wieder vorliegen, da ansonsten der Versicherungsschutz gefährdet ist. Wir bitten Sie, ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass der Meldebogen rechtzeitig an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal weitergeleitet wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Krankenversicherung sich nur auf akut auftretende Erkrankungen und Unfälle bezieht.

Ein ausführliches Merkblatt wird den Pfarrern nach Meldung einer Urlaubsvertretung jeweils zugesandt.

AZ: HA 500

15.2.16

Art. 60 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/ Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Officialatsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

Stadtdekanat Münster		Auskunft
Dekanat Münster	Münster Heilig Kreuz	Domkapitular Köppen/Karl Render

Stellen für Pastoralreferenten/innen

Kreisdekanat Coesfeld		Auskunft
Kategorial	Exerzitenhaus Ludgerirast Gerleve Leitung	Domkapitular Köppen/Karl Render
Kreisdekanat Steinfurt		Auskunft
Kategorial	Rheine Krankenhausseelsorge 50 % Einrichtungen der Matthias-Spital-Stiftung	Domkapitular Köppen/Karl Render
Kreisdekanat Warendorf		Auskunft
Kategorial	Telgte Krankenhausseelsorge St.-Rochus-Hospital	Domkapitular Köppen/Karl Render

Bischöflich Münstersches Offizialat		Auskunft
Dekanat Damme	Damme St. Viktor Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten (300 % BU) Einsatzfelder: <ul style="list-style-type: none"> • Pfarrseelsorge, BU 100 % • Schulseelsorge, BU 100 % • Seelsorge in der Clemens-August-Klinik (Fachklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und psychosomatische Medizin), 50 % BU • Fachklinik St. Marienstift Dammer Berge (Suchtklinik), 50 % BU Die Stellen können nach Absprache gesplittet bzw. kombiniert werden Leitender Pfarrer: Heiner Zumdohme	Offizialats Msgr. Bernd Winter

AZ: HA 500

15.2.16

Art. 61 Personalveränderungen

B ö m m e l b u r g, Robert, Pastoralreferent beim Kath. Militärpfarramt in Faßberg, zum 1. März 2016 in der Kirchengemeinde Rheine St. Antonius (von Padua).

v a n E i c k e l s, Maria, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Kevelaer St. Marien (75 %), zum 15. März 2016 in der Kirchengemeinde Straelen St. Peter u. Paul (75 %).

H e m b r o c k, Matthias, Pfarrer in Bocholt St. Georg, für die Zeit vom 15. Februar 2016 bis zum 14. Februar 2022 Definitor im Dekanat Bocholt.

K n o o r, Werner, Kaplan in Kamp-Lintfort St. Josef, zum Pfarrer in Duisburg-Walsum St. Dionysius. (01.02.2016)

K ö n i g, Rupert, Pastoralreferent im KSJ-Schülerforum Café Lenz (60 %) sowie in der Jugendkirche Effata [!] (20 %) und Supervisor im Bistum Münster (20 %), zum 1. März 2016 im Kirchenfoyer Münster verbunden mit dem Auftrag zur Weiterentwicklung der Citypastoral sowie weiterhin als Supervisor im Bistum Münster tätig.

L e m a n s k i, Thomas, Pfarrer in Rheine St. Dionysius, für die Zeit vom 15. Februar 2016 bis zum 14. Februar 2022 Dechant im Dekanat Rheine.

O e s t e r m a n n - G i e r s c h, Brunhilde, Pastoralreferentin, zum 1. März 2016 in der Krankenhausseelsorge im St. Christophorus-Krankenhaus in Werne und zur Mitarbeit im St. Marien-Hospital in Lünen.

T h o m s, Markus, Pfarrer in Neuenkirchen St. Anna, für die Zeit vom 15. Februar 2016 bis zum 14. Februar 2022 Definitor im Dekanat Rheine.

Es wurde emeritiert:

H i l l e b r a n d t, Günter, Pastor mit dem Titel Pfarrer für das Dekanat Rheine, mit Wirkung zum 30. März 2016 emeritiert.

S c h u l t e w o l t e r, Johannes, Pastor mit dem Titel Pfarrer in Legden St. Brigida – St. Margareta, mit Wirkung vom 28. Mai 2016 emeritiert.

T a p h o r n, Heinz, nichtresidierender Domkapitular, Pfarrer in Vechta-Langförden St. Laurentius, zum 17. April 2016 emeritiert.

W i t h a k e, Heinz, Geistlicher Rat, Bischöflicher Assistent für die Brüdergemeinschaft der Canisianer, Rektor der Hauskapelle im Canisiushaus, Geistlicher Beirat des Bundesverbandes der Katholischen Elternschaft Deutschlands (KED), mit Wirkung vom 1. März 2016 emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

B l e n k e r, Walter, Pastoralreferent in der Freizeitphase der Altersteilzeit, geht mit Ablauf des 29. Februar 2016 in den Ruhestand.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

G r a b e n m e i e r, Andrea, Pastoralreferentin in Elternzeit, scheidet mit Ablauf des 12. März 2016 aus dem Dienst des Bistums Münster aus.

AZ: HA 500

15.2.16

Art. 62

Unsere Toten

R i e ß e l m a n n , Heinrich, Pfarrer em., geb. am 5. Dezember 1937 in Lohne, zum Priester geweiht am 6. August 1972 in Münster, 1972 bis 1975 Kaplan in Marl-Hamm St. Barbara, 1975 bis 1980 Vikar in Visbek St. Vitus, 1980 bis 2005 Pfarrer in Vechta -Langförden St. Laurentius, 1981 bis 96 Landespräses der Historischen Schützenbruderschaften im Landesverband Südoldenburg/Hümling, 1982 bis 1984 Leiter des Pfarrverbandes Vechta, 1995 bis

2002 Dechant im Dekanat Vechta, 2005 bis 2006 Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in St. Peter und Paul und St. Barbara in der Seelsorgeeinheit Holdorf und Handorf-Langenberg, 2006 bis 2007 Pfarrer em. in St. Peter und Paul und St. Barbara in der Seelsorgeeinheit Holdorf und Handorf-Langenberg, seit 2007 Pfarrer em. in Vechta St. Mariä Himmelfahrt, verstorben am 10. Februar 2016.

AZ: HA 500

15.2.16

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 63 **Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord zu Antrag 59/2015/RK Nord**

Antrag 59/2015/RK Nord

St. Josefs-Hospital Cloppenburg gGmbH, Krankenhausstraße 13, 49661 Cloppenburg

1. Bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der St. Josefs-Hospital gGmbH in den Anlagen 2, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR werden im Zeitraum vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2016 die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen um 3,1 v. H. gekürzt.
2. Zusätzlich zu der Kürzung nach Satz 1 werden in dem genannten Zeitraum für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anlage 30 die Werte gem. § 8 Abs. 2 der Anlage 30 um 3,1 v. H. gekürzt, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anlage 31 die Werte in Anhang C zur Anlage 31 um 3,1 v. H. gekürzt, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anlage 32 die Werte in Anhang C zur Anlage 32 um 3,1 v. H. gekürzt.
3. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der St. Josefs-Hospital Cloppenburg gGmbH werden die für das Jahr 2016 beschlossenen oder noch zu beschließenden Entgeltsteigerungen erst nach Ablauf des Jahres 2016 wirksam. Die am 31.12.2015 im Geltungsbereich der Regionalkommission Nord bestehenden Vergütungsregelungen gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der St. Josefs Hospital Cloppenburg gGmbH unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer 1 und 2 bis zum 31.12.2016 unverändert fort.

4. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

Dies gilt auch für Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen ist. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v.H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR Caritas Anwendung finden.

5. Die Regelungen unter Ziffer 1 und 2 finden keine Anwendung auf Schüler, Auszubildende und Praktikanten nach Anlage 7 AVR sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Anlage 23 vergütet werden.
6. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.06.2017.

Nebenbestimmungen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienst-

- bezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
2. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
 3. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist. Der Mitarbeitervertretung wird auf ihren Wunsch hin auf Kosten des Dienstgebers für die Mitwirkung in diesem Ausschuss ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.
 4. Der Antragsteller setzt sich dafür ein, dass während der Laufzeit des Beschlusses eine Mitwirkung der MAV mit Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium aufrechterhalten wird.
 5. Sollte das Betriebsergebnis des Jahres 2016 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von mehr als 25.000,- € ausweisen, wird der Überschussbetrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe des einbehaltenen Betrages nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.

Hannover, den 14.12.2015

gez. Werner Negwer
Vorsitzender der Unterkommission
zu Antrag Nr. 59/2015/RK Nord

Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes e.V. zu Antrag 59/2015/RK Nord setze ich hiermit in Kraft.

Vechta, 02.02.2016

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Official
und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster